

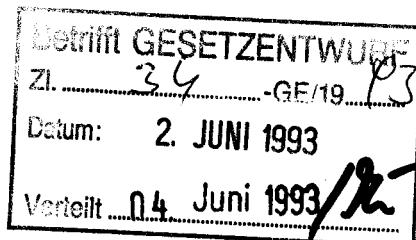
# FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19  
Tel. 711 67 / 4015 DW  
PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

XI/23311/1

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Dr.-Karl-Renner-Ring 1  
1010 Wien

Betr.: NotO-Nov. 1993  
Stellungnahme der Finanzprokuratur  
25 Beilagen



*D. Obauer*

Die Finanzprokuratur beeckt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf zur NotO-Nov. 1993, gerichtet an das Bundesministerium für Justiz, dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden.

Wien, am 26. Mai 1993

Im Auftrag:

*D. Obauer*

(Dr. Obauer)

**FINANZPROKURATUR**

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 711 67 / 4015 DW

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

XI/23311/1

An das

Bundesministerium für Justiz

1070 Wien

**Betreff:** Entwurf zur Notariats-  
ordnungs-Novelle 1993  
Begutachtungsverfahren

zu Zl. 16.501/75-I 6/93

Die Finanzprokuratur beeckt sich, zum ihr mit dm. Note vom 14.4.1993 übersandten Entwurf zur NotO-Nov. 1993 Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Art. I (NotO), Z 1

Ist es Zweck der Regelung der Neufassung des § 1 Abs. 3 klarzustellen, daß der Notar teilweise öffentliche Gewalt ausübt, um die EG-Konformität des österr. Notariates darzutun, dann äußert die Finanzprokuratur Bedenken dagegen, weiterhin die Beglaubigungstätigkeit des Notars von der Amtshaftung auszunehmen. Auch wenn diese Tätigkeit als Teil der rechtsvorsorgenden Rechtspflege (nicht der Erfüllung staatlicher Verwaltungstätigkeit) beurteilt wird (Wagner NO<sup>2</sup>, 5, Schragel, Komm zum AHG, Rz 47), dann ist sie doch im Sinne des Art 82 B-VG hoheitlich, weil alle gerichtliche Tätigkeit vom Bund ausgeht und die beschriebene dem Rechtsfürsorgeverfahren des AußStrG angenähert ist. Die Herausnahme des Notars als Urkundsperson durch § 39 NotO erscheint im Lichte des Art. 23 B-VG bedenklich, der eben die Haftung des Organwalters selbst ausschließt.

§ 5 Abs. 4a NotO wäre beim Einschreiten eines Notars vor der Finanzprokuratur jedenfalls nicht anwendbar, da die Finanzprokuratur keine Verwaltungsbehörde, sondern ein Amt der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes ist.

Zum III. Hauptstück

Hat sich der Gesetzgeber zur Regelung der Erwerbsgesellschaften entschlossen, ist die Anwendung des EG auf das Notariat konsequent. Die Bildung derselben ist allerdings an einen Verwaltungsakt gebunden, also gleichsam an eine Konzession.

Zu § 30 Abs. 3 NotO (Mindestversicherungssumme) besteht allerdings das Bedenken, daß diese zur Zeit zu niedrig ist, andererseits dem Bundesministerium für Justiz bei der Erhöhung dieser Summe auf das Fünffache auf dem Verordnungswege ein im Sinne des Art. 18 B-VG zu weites Ermessen eingeräumt wurde.

**Zu Z 15 (§ 77)**

Die Entwicklung der Photokopiertechnik in der letzten Zeit hat die Möglichkeit von Malversationen in diesem Bereich deutlich gesteigert. Daher schiene der Finanzprokuratur die Beibehaltung des § 77 NotO in der bisherigen Form günstiger, wenn die Beglaubigung durch den Notar sich immer auf eine ganze Seite beziehen mußte.

**Zu § 117a**

Die Finanzprokuratur hat einerseits Bedenken, die Bestimmung aufrecht zu erhalten, das 35. Lebensjahr als Höchstalter für die Wirksamkeit der erstmaligen Eintragung als Notariatskandidat aufrechtzuerhalten, da dies die berufliche Mobilität zwischen juristischen Berufen beeinträchtigt; im Bundesdienst beträgt das Höchstalter für den Eintritt 40. Jahre (§ 4 Abs. 1 Z. 4 BDG 1979). Auch wäre eine präzisere Definition des Begriffes "ehrenhaftes Vorleben", der ja nicht mit vollkommener strafrechtlicher Unbescholtenheit gleichzusetzen ist, wünschenswert.

**Zu Art. II**

Der Finanzprokuratur erscheint die Aufrechterhaltung der in § 2 des Notariatsprüfungsgesetzes normierten Ablegung der Notariatsprüfung in zwei Teilprüfungen im Lichte der jüngsten legislatischen Veränderungen des durchaus nahe verwandten RechtsanwaltsprüfungsG, BGBl. 556/1985 idF Art. III BGBl. 21/1993 inkonsistent. Dieses sieht für Rechtsanwaltsanwärter nun wieder eine einheitliche Prüfung vor. Der Finanzprokuratur scheint keine sachliche Rechtfertigung der Aufteilung des Prüfungsstoffes gegeben, selbst unter Berücksichtigung der abgestuften Amtsbefugnisse des § 118 NotO.

Anzustreben wäre nach ho. Auffassung vielmehr eine einheitlich gestaltete Prüfung der drei juristischen Berufe Richter, Rechtsanwalt und Notar, was einen Entfall des Berufsprüfungs-AnrechnungsG, BGBl. 523/1988, ermöglichen sowie eine Möglichkeit größerer beruflicher Mobilität bewirken würde.

Wien, am 26. Mai 1993  
Im Auftrag:

(Dr. Obauer)